

**Dokumentation der Kultusministerkonferenz
über landesrechtlich geregelte Berufsabschlüsse an Fachschulen
(Beschluss des Unterausschusses für Berufliche Bildung vom 23.11.2012)**

Fachschulen sind Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung. Die Bildungsgänge in den Fachbereichen schließen an eine berufliche Erstausbildung und an Berufserfahrungen an. Sie führen in unterschiedlichen Organisationsformen des Unterrichts (Vollzeit- oder Teilzeitform) zu einem staatlichen postsekundären Berufsabschluss nach Landesrecht. Sie können darüber hinaus Ergänzungs-/Aufbaubildungsgänge sowie Maßnahmen der Anpassungsweiterbildung anbieten.

Fachschulen qualifizieren für die Übernahme von Führungsaufgaben und fördern die Bereitschaft zur beruflichen Selbstständigkeit.

Die Kultusministerkonferenz hat die Qualität der Abschlüsse durch gemeinsam vereinbarte Kriterien und Bildungsstandards gesichert und damit die Voraussetzung für die gegenseitige Anerkennung in den Ländern geschaffen. Maßgeblich ist folgende Vereinbarung:

- Rahmenvereinbarung über die Fachschulen vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung

Rechtsgrundlage für die Berufsabschlüsse bilden die Schulgesetze der Länder.

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
I. Fachbereich Agrarwirtschaft							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5		6
1	Staatlich geprüfter Agrarbetriebswirt/ Staatlich geprüfte Agrarbetriebswirtin	Dorfhilfe und soziales Management		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss	24		Baden-Württemberg
		Forstwirtschaft		(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
		Gartenbau		(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
				(gemäß RV)	24	48	Sachsen-Anhalt
		Hauswirtschaft		(gemäß RV)	24	48	Mecklenburg-Vorpommern
		Ländliche Hauswirtschaft ¹⁾					
		Landbau ²⁾					
		Landwirtschaft		(gemäß RV)	24	48	Mecklenburg-Vorpommern
				(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
				(gemäß RV)	24	48	Sachsen-Anhalt
				(gemäß RV)	24	48	Schleswig-Holstein
		Milch- und Molke-reiwirtschaft		(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
		Weinbau und Önologie ²⁾					
		Abweichende Berufsbezeichnung					
	¹⁾ Staatlich geprüfter ländlich-hauswirtschaftlicher Betriebsleiter/Staatlich geprüfte ländlich-hauswirtschaftliche Betriebsleiterin			(gemäß RV)	24	48	Schleswig-Holstein
	²⁾ Staatlich geprüfter Techniker/ Staatlich geprüfte Technikerin	Landbau	Landwirtschaft, Intensivkulturen	(gemäß RV)	24	48	Rheinland-Pfalz
		Weinbau und Önologie		(gemäß RV)	24	48	Rheinland-Pfalz

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung								
I. Fachbereich Agrarwirtschaft								
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land	
					Vollzeit	Teilzeit		
1	2	3		4	5	6		
2	Staatlich geprüfter Wirtschaftler/ Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin (Stufe I)	Agrarwirtschaft		(gemäß RV)	12	24	Niedersachsen	
		Floristik		(gemäß RV)	-	24	Berlin	
				(gemäß RV)	12	24	Nordrhein-Westfalen	
		Forstwirtschaft		(gemäß RV)	12	24	Mecklenburg-Vorpommern	
				(gemäß RV)	12	24	Nordrhein-Westfalen	
		Gartenbau ³⁾		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss	12	-	Baden-Württemberg	
				(gemäß RV)	-	24	Berlin	
				(gemäß RV)	12	18	Sachsen-Anhalt	
			Garten- und Landschaftsbau, Zierpflanzenbau, Obstbau, Gemüsebau Baumschule		(gemäß RV)	12	24	Mecklenburg-Vorpommern
			Dienstleistungsgartenbau, Produktion und Vermarktung		(gemäß RV)	12	24	Nordrhein-Westfalen
			Gartenbauliche Erzeugung, Garten- und Landschaftsbau		(gemäß RV)	24*		Sachsen (*1 Jahr Berufstheorie, 1 Jahr gelenktes Praktikum)
			Gemüsebau, Obstbau, Zierpflanzenbau		(gemäß RV)	12	24	Rheinland-Pfalz

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
I. Fachbereich Agrarwirtschaft							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
2	Staatlich geprüfter Wirtschaftler/ Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin (Stufe I)	Garten- und Landschaftsbau		(gemäß RV)		24	Berlin
				(gemäß RV)	12	24	Rheinland-Pfalz
		Hauswirtschaft		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss	12	30	Baden-Württemberg
				(gemäß RV)	12	24	Mecklenburg-Vorpommern
				(gemäß RV)	12	24	Niedersachsen
				(gemäß RV)	24*		Sachsen (*1 Jahr Berufstheorie, 1 Jahr gelenktes Praktikum)
			Großhaushalt	(gemäß RV)	12	24	Nordrhein-Westfalen
		Ländliche Hauswirtschaft ⁴⁾					
		Landbau ⁵⁾		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss	12	30	Baden-Württemberg
			Landwirtschaft	(gemäß RV)	12	24	Rheinland-Pfalz
		Landwirtschaft		(gemäß RV)	12	24	Hessen
				(gemäß RV)	12	24	Mecklenburg-Vorpommern
				(gemäß RV)	24*		Sachsen (*1 Jahr Berufstheorie, 1 Jahr gelenktes Praktikum)
				(gemäß RV)	12	18	Sachsen-Anhalt
			Ökologischer Landbau	(gemäß RV)	12	24	Nordrhein-Westfalen
		Weinbau und Önologie		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss		18	Baden-Württemberg
				(gemäß RV)	12	24	Rheinland-Pfalz

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
I. Fachbereich Agrarwirtschaft							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
2	Staatlich geprüfter Wirtschaftler/ Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin (Stufe I)						
	Abweichende Berufsbezeichnung						
	³⁾ Staatlich geprüfter Wirtschaftler des Gartenbaus/ Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin des Gartenbaus			(gemäß RV)	12	24	Schleswig-Holstein
	⁴⁾ Staatlich geprüfter Wirtschaftler der ländlichen Hauswirtschaft/ Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin der ländlichen Hauswirtschaft			(gemäß RV)	12	24	Schleswig-Holstein
⁵⁾ Staatlich geprüfter Wirtschaftler des Landbaus/ Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin des Landbaus			(gemäß RV)	12	24	Schleswig-Holstein	

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
II. Fachbereich Gestaltung							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5		6
3	Staatlich geprüfter Gestalter/ Staatlich geprüfte Gestalterin	Ausstellungsdesign ⁶⁾					
		Bekleidungsdesign ⁶⁾					
		Blumenkunst/ Floristik ⁷⁾					
		Design und visuelle Kommunikation		gemäß RV, zusätzlich Eignungsprüfung	24	48	Rheinland-Pfalz
		Edelmetallgestaltung ⁶⁾		(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
		Edelstein- und Schmuckgestaltung		gemäß RV, zusätzlich Eignungsprüfung	24	48	Rheinland-Pfalz
		Farbe, Gestaltung, Werbung	Farbgestaltung, Werbung	gemäß RV, zusätzlich Mittlere Reife	24	48	Mecklenburg-Vorpommern
			Grafik-Design, Industrie-, Objekt-, Raumdesign, Medien-Design	(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
				(gemäß RV)	24		Thüringen
Farbtechnik und Raumgestaltung		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24		Baden-Württemberg		

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
II. Fachbereich Gestaltung							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
3	Staatlich geprüfter Gestalter/ Staatlich geprüfte Gestalterin	Gewandmeister		abgeschlossene Berufsausbildung zum Mode-, Damen- oder Herrenschneider und mind. 1 Jahr berufliche Tätigkeit in einer Theater- oder Kostümwerkstatt	24		Hamburg
		Glasgestaltung ⁸⁾					
		Handwerkliches Gestalten	Holz, Metall, Stein, Keramik, Textil, Bildhauerei	(gemäß RV)	24	48	Schleswig-Holstein
		Holzgestaltung ⁹⁾	Objektdesign	(gemäß RV)	24	48	Niedersachsen
				(gemäß RV)	24		Thüringen
		Keramikgestaltung ¹⁰⁾	Einzelfertigung, Serienfertigung	gemäß RV, zusätzlich Eignungsprüfung	36	72	Rheinland-Pfalz
		Kommunikationsdesign		(gemäß RV)	24	48	Sachsen
		Metallgestaltung		(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
		Möbel- und Innenraumgestaltung		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24		Baden-Württemberg
		Mode ¹¹⁾					
Modellistik ¹²⁾							

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
II. Fachbereich Gestaltung							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
3	Staatlich geprüfter Gestalter/ Staatlich geprüfte Gestalterin	Produktdesign ⁶⁾		(gemäß RV)	24	48	Sachsen
		Raumgestaltung und Innenausbau		(gemäß RV)	24	48	Schleswig-Holstein
		Schmuck und Gerät		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24		Baden-Württemberg
			Edelmetall- und Schmuckgestaltung, Gerät	gemäß RV, zusätzlich Mittlere Reife	24	48	Mecklenburg-Vorpommern
		Spielzeuggestaltung		(gemäß RV)	24		Thüringen
		Steingestaltung		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24		Baden-Württemberg

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
II. Fachbereich Gestaltung							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5		6
3	Staatlich geprüfter Gestalter/ Staatlich geprüfte Gestalterin	Werbegestaltung		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24		Baden-Württemberg
				(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
		Werbe- und Mediendesign ⁶⁾					

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung								
II. Fachbereich Gestaltung								
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land	
					Vollzeit	Teilzeit		
1	2	3		4	5	6		
3	Staatlich geprüfter Gestalter/ Staatlich geprüfte Gestalterin							
	Abweichende Berufsbezeichnung							
	⁶⁾ Staatlich geprüfter Designer/ Staatliche geprüfte Designerin	Edelmetallgestaltung			(gemäß RV)	24	48	Hessen
		Produktdesign	Gravieren, Metallrestaurierung, Schmuck, Gerät und Accessoire		(gemäß RV)	24	48	Hessen
		Werbe- und Mediendesign			(gemäß RV)	24	48	Hessen
		Ausstellungsdesign	Einzelhandel, Galerie, Museum		(gemäß RV)	24	48	Hessen
		Bekleidungsdesign			(gemäß RV)	24	48	Hessen
	⁷⁾ Staatlich geprüfter Gestalter für Blumenkunst/ Staatlich geprüfte Gestalterin für Blumenkunst				(gemäß RV)	24		Bayern
	⁸⁾ Staatlich geprüfter Glasgestalter/ Staatlich geprüfte Glasgestalterin				(gemäß RV)	24		Bayern
	⁹⁾ Staatlich geprüfter Raum- und Objekt designer/ Staatlich geprüfte Raum- und Objekt designerin				gemäß RV, zusätzlich einschlägige Berufstätigkeit von mind. 3 Jahren + Mittlerer Schulabschluss + Aufnahmeprüfung	24		Bayern
¹⁰⁾ Staatlich geprüfter Keramikdesigner/ Staatlich geprüfte Keramikdesignerin				(gemäß RV)	24		Bayern	
¹¹⁾ Staatlich geprüfter Modedesigner/ Staatlich geprüfte Modedesignerin				(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen	
¹²⁾ Staatlich geprüfter Modegestalter/ Staatlich geprüfte Modegestalterin				(gemäß RV)	24		Bayern	

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
III. Fachbereich Technik							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
4	Staatlich geprüfter Techniker/ Staatlich geprüfte Technikerin	Abfalltechnik		gemäß RV, zusätzlich Mittlere Reife	24	48	Mecklenburg-Vorpommern
		Abwassertechnik		gemäß RV, zusätzlich Mittlere Reife	24	48	Mecklenburg-Vorpommern
		Agrartechnik ¹³⁾		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss	24		Baden-Württemberg
				(gemäß RV)	24		Berlin
				gemäß RV, zusätzlich Fachoberschulreife	24	36	Brandenburg
			Landwirtschaft	(gemäß RV)	24	48	Mecklenburg-Vorpommern
			Garten- und Landschaftsbau, Umweltschutztechnik	(gemäß RV)	24	48	Niedersachsen
				(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
			Agrarinformatik/ Gartenbau/Garten- und Landschaftsbau/Landbau	(gemäß RV)	24	48	Sachsen-Anhalt
		Augenoptik ¹⁴⁾					
		Automatisierungstechnik		(gemäß RV)	24	48	Berlin
Produktionsautomatisierung, Prozessautomatisierung	(gemäß RV)		24	48	Rheinland-Pfalz		

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
III. Fachbereich Technik							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
4	Staatlich geprüfter Techniker/ Staatlich geprüfte Technikerin	Automatisierungstechnik/Mechatronik		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24	36 - 48	Baden-Württemberg
		Baudenkmalpflege und Altbauerneuerung	angewandte Baudenkmalpflege, energieeffiziente-ökologische Altbauerneuerung	(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
			Allgemeine Baudenkmalpflege	(gemäß RV)	24		Thüringen
		Bautechnik		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24	48	Baden-Württemberg
				(gemäß RV)	24		Bayern
				(gemäß RV)	24	48	Berlin
				gemäß RV, zusätzlich Fachoberschulreife	24	36	Brandenburg
				gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24		Bremen
			(gemäß RV)	24	36	Hamburg	

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
III. Fachbereich Technik							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
4	Staatlich geprüfter Techniker/ Staatlich geprüfte Technikerin	Bautechnik	Bauen im Bestand, Baumanagement, Betonbau, Hochbau, Innenausbau/ Ausbautechnik Tiefbau	(gemäß RV)	24	48	Hessen
			Baubetrieb, Hochbau, Tiefbau	gemäß RV, zusätzlich Mittlere Reife	24	48	Mecklenburg-Vorpommern
			Hochbau, Tiefbau	(gemäß RV)	24	48	Niedersachsen
			Ausbau, Hochbau, Tiefbau	(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
			Bauerneuerung und Bausanierung, Hochbau, Tiefbau, Verkehrsbau	(gemäß RV)	24	48	Sachsen
			Hochbau/Tiefbau	(gemäß RV)	24	48	Sachsen-Anhalt
			Bausanierung, Hochbau, Tiefbau	(gemäß RV)	24	48	Rheinland-Pfalz
				gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Bildungsabschluss + einschlägige Berufstätigkeit von mind. 1,5 Jahren	24	48	Saarland

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
III. Fachbereich Technik							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
4	Staatlich geprüfter Techniker/ Staatlich geprüfte Technikerin	Bautechnik	Hochbau, Hochbau/ Bauwerkserhaltung, Tiefbau	(gemäß RV)	24	48	Schleswig-Holstein
			Baubetrieb, Bauerneuerung/ Bausanierung, Bauvermessung, Hochbau, Tiefbau	(gemäß RV)	24	48	Thüringen
		Bekleidungs-technik	gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange ein- schlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Re- gelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	(gemäß RV)	24		Baden-Württemberg
				(gemäß RV)	24		Bayern
				(gemäß RV)	24		Berlin
				(gemäß RV)	24	48	Hessen
			Fertigung Produktmanage- ment	(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
				(gemäß RV)	24	48	Sachsen
		Bergbautechnik	Bergtechnik, Tagebautechnik	(gemäß RV)	24	48	Niedersachsen
			Kokerei/Aufberei- tungstechnik, Tagebautechnik, Tiefbautechnik	(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung								
III. Fachbereich Technik								
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land	
					Vollzeit	Teilzeit		
1	2	3		4	5	6		
4	Staatlich geprüfter Techniker/ Staatlich geprüfte Technikerin	Biogentechnik		(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen	
		Biotechnik		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24	48	Baden-Württemberg	
					(gemäß RV)	24		Bayern
					(gemäß RV)	24	48	Berlin
					(gemäß RV)	24	48	Hessen
					(gemäß RV)	24	48	Sachsen-Anhalt
					(gemäß RV)	24	48	Thüringen
		Bohr-, Förder- und Rohrleitungstechnik ¹⁵⁾	Bohrtechnik		(gemäß RV)	24	48	Niedersachsen
			Fördertechnik		(gemäß RV)	24	48	Niedersachsen
		Bohrtechnik			(gemäß RV)	24	48	Sachsen
		Brauwesen und Getränketechnik ¹⁶⁾						
		Chemietechnik		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24	48	Baden-Württemberg	
					(gemäß RV)	24		Bayern
					(gemäß RV)		36	Hamburg

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung								
III. Fachbereich Technik								
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land	
					Vollzeit	Teilzeit		
1	2	3		4	5	6		
4	Staatlich geprüfter Techniker/ Staatlich geprüfte Technikerin	Chemietechnik	Labortechnik, Produktionstechnik	(gemäß RV)	24	48	Hessen	
			Betriebstechnik Labortechnik	(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen	
			Labortechnik, Produktionstechnik	(gemäß RV)	24	48	Rheinlad-Pfalz	
			Biochemie, Labortechnik, Umweltanalytik und Umweltschutz	(gemäß RV)	24	48	Sachsen	
			Produktionstechnik	(gemäß RV)	24	48	Sachsen-Anhalt	
				(gemäß RV)	24	48	Schleswig-Holstein	
		Druck- und Medientechnik		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	(gemäß RV)	24	36	Baden-Württemberg
					(gemäß RV)	24		Bayern
			Crossmedia-Publishing	(gemäß RV)		42		Berlin
				(gemäß RV)	24	48		Hessen
				(gemäß RV)	24	36/48		Nordrhein-Westfalen
			(gemäß RV)	24			Thüringen	
		Elektromobilität		(gemäß RV)	24	48		Schleswig-Holstein

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
III. Fachbereich Technik							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
4	Staatlich geprüfter Techniker/ Staatlich geprüfte Technikerin	Elektrotechnik		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24	48	Baden-Württemberg
				(gemäß RV)	24	48	Bayern
				(gemäß RV)	24	48	Berlin
				gemäß RV, zusätzlich Fachoberschulreife	24	36	Brandenburg
			Energietechnik und Prozessautomatisierung	gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24		Bremen
			Informations- und Kommunikationstechnik	gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24		Bremen
			Energietechnik und Prozessautomatisierung	(gemäß RV)	24	36	Hamburg
Automatisierungs- und Prozessleittechnik, Energietechnik und Prozessautomatisierung, Informations- und Kommunikationstechnik	(gemäß RV)	24	48	Hessen			

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
III. Fachbereich Technik							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
4	Staatlich geprüfter Techniker/ Staatlich geprüfte Technikerin	Elektrotechnik	Automatisierungstechnik, Datenverarbeitungstechnik, Energietechnik, Informations- und Kommunikationstechnik, Marineelektronik	gemäß RV, zusätzlich Mittlere Reife	24	48	Mecklenburg-Vorpommern
			DV-Technik, Energietechnik und Prozessautomatik, Informations- und Kommunikationstechnik	(gemäß RV)	24	48	Niedersachsen
				(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
			Energieelektronik, Informationstechnik	(gemäß RV)	24	48	Rheinland-Pfalz
				gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Bildungsabschluss + einschlägige Berufstätigkeit von mind. 1,5 Jahren	24	48	Saarland

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
III. Fachbereich Technik							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	6
4	Staatlich geprüfter Techniker/ Staatlich geprüfte Technikerin	Elektrotechnik	Energie- und Automatisierungstechnik, Kommunikations-elektronik und Datenverarbeitungstechnik, Projektierung und Systemmanagement	(gemäß RV)	24	48	Sachsen
			Energietechnik und Prozessautomatisierung	(gemäß RV)	24	48	Sachsen-Anhalt
			Informations- und Kommunikationstechnik		24	48	Sachsen-Anhalt
			Datenverarbeitungstechnik	(gemäß RV)	24	48	Sachsen-Anhalt
			Datenverarbeitungstechnik; Energietechnik und Prozessautomatisierung; Industrieelektronik; Informations- u. Kommunikationstechnik	(gemäß RV)	24	48	Schleswig-Holstein

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung								
III. Fachbereich Technik								
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land	
					Vollzeit	Teilzeit		
1	2	3		4	5	6		
4	Staatlich geprüfter Techniker/ Staatlich geprüfte Technikerin	Elektrotechnik	Datenverarbeitungstechnik, Energietechnik und Prozessautomatisierung, Elektrische Systemtechnik, Informations- und Kommunikationstechnik, Prozesstechnik, Regenerative Energien	(gemäß RV)	24	48	Thüringen	
					Fahrzeugtechnik ¹⁹⁾			gemäß RV, zusätzlich Mittlere Reife
		(gemäß RV)	24	48			Niedersachsen	
		(gemäß RV)					Nordrhein-Westfalen	
		(gemäß RV)	24	48			Sachsen	
		Farb- und Lack(ier)technik		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24		Baden-Württemberg	
					(gemäß RV)	24		Bayern
					(gemäß RV)	24		Berlin

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung									
III. Fachbereich Technik									
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land		
					Vollzeit	Teilzeit			
1	2	3		4	5	6			
4	Staatlich geprüfter Techniker/ Staatlich geprüfte Technikerin	Farb- und Lack(ier)technik	Gestaltung und Denkmalpflege	(gemäß RV)	24	48	Hessen		
				(gemäß RV)	24	48	Niedersachsen		
			(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen			
			(gemäß RV)	24	48	Schleswig-Holstein			
			Bausanierung, Industrielle Verfahrenstechnik	(gemäß RV)	24	48	Sachsen		
		Feinwerktechnik		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24	48	Baden-Württemberg		
					Optik-Elektronik	(gemäß RV)	24	48	Hessen
						(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
						(gemäß RV)	24	48	Sachsen
		(gemäß RV)	24		Thüringen				
		Fleischereitechnik ¹⁷⁾		(gemäß RV)	24		Berlin		
		Foto- und Medientechnik		gemäß RV, zusätzlich Fachoberschulreife	24	36	Brandenburg		
		Galvanotechnik		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24	48	Baden-Württemberg		

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
III. Fachbereich Technik							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
4	Staatlich geprüfter Techniker/ Staatlich geprüfte Technikerin	Galvanotechnik		(gemäß RV)	24		Bayern
			Leiterplattentechnik Oberflächentechnik	(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
		Gartenbau – Produktion und Vermarktung		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24		Baden-Württemberg
				gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24		Baden-Württemberg
		Gebäudesystemtechnik		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24	36	Baden-Württemberg
				(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
				(gemäß RV)	24	48	Sachsen
				(gemäß RV)	24	48	Schleswig-Holstein
		Geologietechnik		(gemäß RV)	24	48	Sachsen

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung								
III. Fachbereich Technik								
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land	
					Vollzeit	Teilzeit		
1	2	3		4	5	6		
4	Staatlich geprüfter Techniker/ Staatlich geprüfte Technikerin	Gießereitechnik		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24		Baden-Württemberg	
				(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen	
				(gemäß RV)	24	48	Sachsen	
		Glasbautechnik		(gemäß RV)	24		Bayern	
		Glastechnik	Glasgestaltung, Glas- und Fensterbautechnik	(gemäß RV)	24		Bayern	
				(gemäß RV)	24	48	Hessen	
				(gemäß RV)	24	48	Sachsen	
		Heizungs-, Lüftung- und Klimatechnik			gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24		Baden-Württemberg
					(gemäß RV)	24	48	Berlin
					gemäß RV, zusätzlich Mittlere Reife	24	48	Mecklenburg-Vorpommern
					(gemäß RV)	24	48	Niedersachsen
					(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
		(gemäß RV)	24	48	Thüringen			

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung								
III. Fachbereich Technik								
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land	
					Vollzeit	Teilzeit		
1	2	3		4	5	6		
4	Staatlich geprüfter Techniker/ Staatlich geprüfte Technikerin	Holztechnik		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24		Baden-Württemberg	
				(gemäß RV)	24		Bayern	
				gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24		Bremen	
				(gemäß RV)	24		Hamburg	
				(gemäß RV)	24	48	Hessen	
				(gemäß RV)	24	48	Niedersachsen	
				(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen	
				Betriebsorganisation, Möbelbau- und Raumausstattung	(gemäß RV)	24	48	Rheinland-Pfalz
				(gemäß RV)	24	48	Sachsen	
				(gemäß RV)	24	48	Schleswig-Holstein	
	Industrielle Beschichtungstechnik		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24		Baden-Württemberg		

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
III. Fachbereich Technik							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
4	Staatlich geprüfter Techniker/ Staatlich geprüfte Technikerin	Informatik ¹⁸⁾		gemäß RV, zusätzlich Fachoberschulreife	24	36	Brandenburg
				(gemäß RV)	24	48	Niedersachsen
			Betriebsinformatik	(gemäß RV)	24	48	Rheinland-Pfalz
			Datenbanktechnologie, Netzwerktechnologie, Softwaretechnologie	(gemäß RV)	24	48	Sachsen
			Technische Informatik, Mikrosystemtechnik	(gemäß RV)	24	48	Schleswig-Holstein
			Technische Informatik, Systementwicklung	(gemäß RV)	24	48	Thüringen
			Informatiktechnik	(gemäß RV)	24	48	Bayern
			Informationstechnik	gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24	48	Baden-Württemberg
				(gemäß RV)	24	36	Hamburg

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung								
III. Fachbereich Technik								
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land	
					Vollzeit	Teilzeit		
1	2	3		4	5	6		
4	Staatlich geprüfter Techniker/ Staatlich geprüfte Technikerin	Informationstechnik	Computersystem- und Netzwerktechnik, Medien- und Informationsmanagement, Technische Betriebswirtschaft	(gemäß RV)	24	48	Hessen	
		Kältetechnik		(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen	
				(gemäß RV)	24	48	Sachsen	
		Kälte- und Klimasystemtechnik		(gemäß RV)	24	48	Hessen	
		Karosserie- und Fahrzeugbautechnik		(gemäß RV)	24		Hamburg	
				(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen	
				(gemäß RV)	24	48	Rheinland-Pfalz	
		Karosserie- und Fahrzeugtechnik		(gemäß RV)	24	48	Hessen	
		Keramiktechnik		(gemäß RV)	24	48	Rheinland-Pfalz	
		Korrosionsschutztechnik		(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen	
		Kraftfahrzeugtechnik			gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss, sowie unterschiedlich lange Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allgem. Bildungsabschluss	24		Baden-Württemberg
					(gemäß RV)	24	48	Rheinland-Pfalz
(gemäß RV)	24	48	Sachsen-Anhalt					

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
III. Fachbereich Technik							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
4	Staatlich geprüfter Techniker/ Staatlich geprüfte Technikerin	Kraftfahrzeugtechnik		gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Bildungsabschluss + einschlägige Berufstätigkeit von mind. 1,5 Jahren	24	48	Saarland
				(gemäß RV)	24	48	Thüringen
			Systemtechnik; Konstruktionstechnik	(gemäß RV)	24	48	Schleswig-Holstein
		Kunststofftechnik		(gemäß RV)	24	48	Bayern
				(gemäß RV)	24	48	Sachsen
		Kunststoff- und Kautschuktechnik		(gemäß RV)	24	48	Hessen
				(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
		Landwirtschaft		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24		Baden-Württemberg
		Lebensmitteltechnik		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24		Baden-Württemberg
				(gemäß RV)	24		Berlin
	gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss		24		Bremen		

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
III. Fachbereich Technik							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
4	Staatlich geprüfter Techniker/ Staatlich geprüfte Technikerin	Lebensmitteltechnik	Verfahrenstechnik	(gemäß RV)	24	48	Hessen
				(gemäß RV)	24	48	Niedersachsen
				(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
			Back- und Süßwarentechnik, Fleischtechnik, Küchentechnik	(gemäß RV)	24	48	Rheinland-Pfalz
			Bäckereitechnik, Lebensmittelverarbeitungstechnik	(gemäß RV)	24	48	Sachsen
			Fleischereitechnik; Prozesstechnik; Produktions- und Betriebsmanagement; Systemgastronomie	(gemäß RV)	24	48	Schleswig-Holstein
		Lebensmittelverarbeitungstechnik	(gemäß RV)	24		Bayern	
Leiterplattentechnik		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24		Baden-Württemberg		

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung													
III. Fachbereich Technik													
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land						
					Vollzeit	Teilzeit							
1	2	3		4	5		6						
4	Staatlich geprüfter Techniker/ Staatlich geprüfte Technikerin	Luftfahrttechnik		(gemäß RV)	36*		Hamburg (*inkl. Praxisanteil)						
			Avionik, Flugwerk/ Triebwerk	(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen						
				(gemäß RV)	24	48	Rheinland-Pfalz						
		Maschinentchnik/ Maschinenbautechnik				gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange ein- schlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Re- gelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24	36 - 48	Baden-Württemberg				
										(gemäß RV)	24	48	Bayern
										(gemäß RV)	24	48	Berlin
										gemäß RV, zusätzlich Fachoberschulreife	24	36	Brandenburg
										gemäß RV, zusätzlich Mit- tlerer Schulabschluss	24		Bremen
										(gemäß RV)	24	36	Hamburg

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
III. Fachbereich Technik							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	6
4	Staatlich geprüfter Techniker/ Staatlich geprüfte Technikerin	Maschinentechnik/ Maschinenbautechnik	Automatisierungstechnik, Konstruktion und Entwicklung, Maschinenbau, Produktions- und Qualitätsmanagement, Verfahrens- und Umwelttechnik, Technische Betriebswirtschaft	(gemäß RV)	24	48	Hessen
			Feinwerktechnik, Fertigung, Konstruktion, Qualitätssicherung, Steuerungs- und Regelungstechnik, Werkzeugbau, Marinetchnik	gemäß RV, zusätzlich Mittlere Reife	24	48	Mecklenburg-Vorpommern

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung								
III. Fachbereich Technik								
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land	
					Vollzeit	Teilzeit		
1	2	3		4	5	6		
4	Staatlich geprüfter Techniker/ Staatlich geprüfte Technikerin	Maschinentech- nik/ Maschinenbautechnik	Automatisierungs- technik, Betriebs-/ Feinwerktechnik, Betriebsmittel/ Werkzeugbau, Industrial Enginee- ring, Kunststoff/ Kautschuktechnik, Konstruktion, Luftfahrzeugtech- nik, Umweltschutzver- fahrenstechnik	(gemäß RV)	24	48	Niedersachsen	
				(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen	
				Maschinenbau Verfahrenstechnik	(gemäß RV)	24	48	Rheinland-Pfalz
					gemäß RV, zusätzlich Mitt- lerer Bildungsabschluss + einschlägige Berufstätigkeit von mind. 1,5 Jahren	24	48	Saarland
					(gemäß RV)	24	48	Sachsen
				Fertigung	(gemäß RV)	24	48	Sachsen-Anhalt
					(gemäß RV)	24	48	Schleswig-Holstein

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
III. Fachbereich Technik							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
4	Staatlich geprüfter Techniker/ Staatlich geprüfte Technikerin	Maschinentechnik/ Maschinenbautechnik	Fertigung, Fertigungsautomatisierung, Konstruktion, Kunststofftechnik, Maschinenbau, Qualitätsmanagement	(gemäß RV)	24	48	Thüringen
				Mechatronik		(gemäß RV)	24
		gemäß RV, zusätzlich Fachoberschulreife	24			36	Brandenburg
		gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24				Bremen
		(gemäß RV)	24			36	Hamburg
			Fertigungsautomatisierung und Robotik, Maschinen- und Anlagentechnik, Systemtechnik, Technische Betriebswirtschaft	(gemäß RV)	24	48	Hessen
				(gemäß RV)	24	48	Niedersachsen
				(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
				(gemäß RV)	24	48	Rheinland-Pfalz
				gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Bildungsabschluss + einschlägige Berufstätigkeit von mind. 1,5 Jahren	24	48	Saarland

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
III. Fachbereich Technik							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
4	Staatlich geprüfter Techniker/ Staatlich geprüfte Technikerin	Mechatronik		(gemäß RV)	24	48	Sachsen
				(gemäß RV)	24	48	Sachsen-Anhalt
				(gemäß RV)	24	48	Schleswig-Holstein
				(gemäß RV)	24	48	Thüringen
		Medien		(gemäß RV)	24	36	Hamburg
				(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
				(gemäß RV)	24	48	Rheinland-Pfalz
		Medien und Informationssysteme		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24		Baden-Württemberg
		Medizintechnik		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss, sowie unterschiedlich lange Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allgem. Bildungsabschluss	24		Baden-Württemberg
				gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24		Bayern
				(gemäß RV)	24	48	Berlin
				(gemäß RV)			Nordrhein-Westfalen
				gemäß RV, zusätzlich Mittlere Reife	24	48	Mecklenburg-Vorpommern
				(gemäß RV)	24	48	Niedersachsen
				(gemäß RV)	24	48	Rheinland-Pfalz
(gemäß RV)	24	48	Sachsen				

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung								
III. Fachbereich Technik								
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land	
					Vollzeit	Teilzeit		
1	2	3		4	5	6		
4	Staatlich geprüfter Techniker/ Staatlich geprüfte Technikerin	Medizintechnik		(gemäß RV)	24	48	Schleswig-Holstein	
		Metalltechnik/ Metallbautechnik			gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24		Baden-Württemberg
					(gemäß RV)	24		Bayern
					(gemäß RV)	24	48	Niedersachsen
					(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
					(gemäß RV)	24	48	Sachsen
		Mühlenbau, Getreide- und Futtermitteltechnik			(gemäß RV)	24	48	Niedersachsen
		Museums- und Ausstellungstechnik			(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
		Nautik			gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24		Bremen
					(gemäß RV)	24	48	Niedersachsen
					(gemäß RV)	24	48	Schleswig-Holstein
		Papiertechnik		Papierverarbeitung, Zellstoff- und Papiererzeugung	(gemäß RV)	24		Bayern
					(gemäß RV)	24	48	Thüringen

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
III. Fachbereich Technik							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
4	Staatlich geprüfter Techniker/ Staatlich geprüfte Technikerin	Physiktechnik		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24		Baden-Württemberg
				(gemäß RV)	24	48	Rheinland-Pfalz
		Reinigungs- und Hygienetechnik		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24		Baden-Württemberg
				(gemäß RV)	24		Berlin
		Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik		(gemäß RV)	24		Bayern
				(gemäß RV)	24	48	Hessen
				gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Bildungsabschluss + einschlägige Berufstätigkeit von mind. 1,5 Jahren	24	48	Saarland
		(gemäß RV)	24	48	Sachsen		
		Sanitärtechnik		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24		Baden-Württemberg

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
III. Fachbereich Technik							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
4	Staatlich geprüfter Techniker/ Staatlich geprüfte Technikerin	Sanitärtechnik		(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
				(gemäß RV)	24		Thüringen
		Schiffbautechnik		gemäß RV, zusätzlich Mittlere Reife	24	48	Mecklenburg-Vorpommern
				(gemäß RV)	24	48	Niedersachsen
		Schiffsbetriebstechnik		(gemäß RV)	24	48	Niedersachsen
				(gemäß RV)	24	48	Schleswig-Holstein
		Schuhtechnik	Betriebstechnik, Modellgestaltung	(gemäß RV)	24	48	Rheinland-Pfalz
		Spreng- und Sicherheitstechnik		(gemäß RV)			Nordrhein-Westfalen
		Steintechnik		(gemäß RV)	24		Bayern
				(gemäß RV)	24	48	Niedersachsen
				(gemäß RV)	24	48	Rheinland-Pfalz
		Technische Betriebswirtschaft ²⁰⁾					
		Technische Gebäudeausrüstung		(gemäß RV)	24	48	Rheinland-Pfalz
		Textiltechnik			gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24	
(gemäß RV)	24					Bayern	
(gemäß RV)	24				36/48	Nordrhein-Westfalen	
(gemäß RV)	24				48	Sachsen	

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
III. Fachbereich Technik							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
4	Staatlich geprüfter Techniker/ Staatlich geprüfte Technikerin	Textilveredelung		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24		Baden-Württemberg
		Umweltschutztechnik		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24		Baden-Württemberg
			(gemäß RV)	24		Bayern	
			(gemäß RV)	24	48	Berlin	
			gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24		Bremen	
			(gemäß RV)	24		Hamburg	
			Nachhaltige Energien	(gemäß RV)	24	48	Hessen
			Labortechnik, Verfahrenstechnik	gemäß RV, zusätzlich Mittlere Reife	24	48	Mecklenburg-Vorpommern
				(gemäß RV)	24	48	Niedersachsen
			(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen	
Labortechnik, Landschaftsökologie	(gemäß RV)	24	48	Rheinland-Pfalz			

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
III. Fachbereich Technik							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
4	Staatlich geprüfter Techniker/ Staatlich geprüfte Technikerin	Umweltschutztechnik		gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Bildungsabschluss + einschlägige Berufstätigkeit von mind. 1,5 Jahren	24	48	Saarland
			Labortechnik, Verfahrenstechnik	(gemäß RV)	24	48	Sachsen
			Labortechnik; Landschaftsökologie; Verfahrenstechnik	(gemäß RV)	24	48	Schleswig-Holstein
			Landschaftsökologie	(gemäß RV)	24		Thüringen
		Verfahrenstechnik	Umwelttechnik	(gemäß RV)	24	48	Berlin
		Verkehrstechnik	Eisenbahnbetrieb, Personenverkehrssysteme, Verkehrsmanagement	(gemäß RV)	24	48	Thüringen
		Vermessungstechnik		(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
				(gemäß RV)	24	48	Schleswig-Holstein
		Versorgungstechnik		gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24		Bremen
		Wasser- und Abfallwirtschaft		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24		Baden-Württemberg

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung								
III. Fachbereich Technik								
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land	
					Vollzeit	Teilzeit		
1	2	3		4	5	6		
4	Staatlich geprüfter Techniker/ Staatlich geprüfte Technikerin	Wasserversorgungstechnik		gemäß RV, zusätzlich Mittlere Reife	24	48	Mecklenburg-Vorpommern	
		Weinbau und Önologie		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss	24		Baden-Württemberg	
		Werkstoff- und Prüftechnik ²¹⁾						
		Werkstofftechnik		(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen	
				gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Bildungsabschluss + einschlägige Berufstätigkeit von mind. 1,5 Jahren	24	48	Saarland	
		Windenergietechnik		gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24		Bremen	
Zerspanungstechnik		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24		Baden-Württemberg			
	Abweichende Berufsbezeichnung							
	¹³⁾ Staatlich geprüfter Techniker/ Staatlich geprüfte Technikerin für - Gartenbau, - Garten- und Landschaftsbau, - Landbau - Umwelt und Landschaft			(gemäß RV)	36*		Sachsen (*2 Jahre Berufstheorie, 1 Jahr gelenktes Praktikum)	

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
III. Fachbereich Technik							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
4	Staatlich geprüfter Techniker/ Staatlich geprüfte Technikerin						
	Abweichende Berufsbezeichnung						
	¹⁴⁾ Staatlich geprüfter Augenoptiker/ Staatlich geprüfte Augenoptikerin			(gemäß RV)	24		Bayern
				(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
				(gemäß RV)	24	48	Thüringen
	¹⁵⁾ Staatlich geprüfter Schichtleiter/ Staatlich geprüfte Schichtleiterin	Bohr-, Förder- und Rohrleitungstechnik	Bohrtechnik, Fördertechnik	(gemäß RV)	12		Niedersachsen
	¹⁶⁾ Staatlich geprüfter Brau- und Getränketechnologe/ Staatlich geprüfte Brau- und Getränketechnologin			gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24		Bayern
	¹⁷⁾ Staatlich geprüfter Fleischtechniker/ Staatlich geprüfte Fleischtechnikerin			(gemäß RV)	24		Bayern
	¹⁸⁾ Staatlich geprüfter Informatiker/ Staatlich geprüfte Informatikerin		Computer- und Kom- munikationstechnik, CNC-Systemtechnik, Technische Informatik	(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
				(gemäß RV)	24	48	Thüringen
¹⁹⁾ Staatlich geprüfter Fahrzeugtechniker/ Staatlich geprüfte Fahrzeugtechnikerin			(gemäß RV)	24		Bayern	
²⁰⁾ Staatlich geprüfter Technischer Betriebswirt/ Staatlich geprüfte Technische Betriebswirtin			abgeschlossene Fort- und Weiterbildung an einer Fachschule Technik oder Meisterprüfung	12	24	Rheinland-Pfalz	
²¹⁾ Staatlich geprüfter Werkstoff- und Prüftechniker/ Staatlich geprüfte Werkstoff- und Prüftechnikerin			(gemäß RV)	24		Bayern	

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
IV. Fachbereich Wirtschaft							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5		6
5	Staatlich geprüfter Betriebswirt/ Staatlich geprüfte Betriebswirtin	Agrarwirtschaft		(gemäß RV)	24	48	Hessen
				(gemäß RV)	24	48	Niedersachsen
			Unternehmensführung in der Landwirtschaft	(gemäß RV)	36*		Sachsen (*2 Jahre Berufstheorie, 1 Jahr gelenktes Praktikum)
	Staatlich geprüfter hauswirtschaftlicher Betriebsleiter/ Staatlich geprüfte hauswirtschaftliche Betriebsleiterin	Agrarwirtschaft	Unternehmensführung im Großhaushalt	(gemäß RV)	36*		Sachsen (*2 Jahre Berufstheorie, 1 Jahr gelenktes Praktikum)
	Staatlich geprüfter Betriebswirt/ Staatlich geprüfte Betriebswirtin	Außenhandel		(gemäß RV)		42	Berlin
				(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
		Betriebswirtschaft	Hotellerie	(gemäß RV)	24		Berlin
				gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24	48	Bayern
				gemäß RV, zusätzlich Fachoberschulreife	24	36	Brandenburg
Marketing, Rechnungswesen/ Controlling				gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24	36	Bremen
	(gemäß RV)	24	36	Hamburg			

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
IV. Fachbereich Wirtschaft							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
5	Staatlich geprüfter Betriebswirt/ Staatlich geprüfte Betriebswirtin	Betriebswirtschaft	Controlling, Finanzwirtschaft Logistik, Marketing, Personalwirtschaft, Touristik, Unternehmensführung	(gemäß RV)	24	48	Hessen
			Absatzwirtschaft und Marketing, Finanzwirtschaft, Logistik, Organisation und Datenverarbeitung, Personalwirtschaft, Produktionswirtschaft, Technische Betriebswirtschaft, Touristik	gemäß RV, zusätzlich Mittlere Reife	24	48	Mecklenburg-Vorpommern
				(gemäß RV)	24	48	Niedersachsen

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
IV. Fachbereich Wirtschaft							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
5	Staatlich geprüfter Betriebswirt/ Staatlich geprüfte Betriebswirtin	Betriebswirtschaft	Absatzwirtschaft, Finanzdienstleistungen, Finanzwirtschaft, Fremdsprachen, Handelsmanagement, Logistik, Marketing-Kommunikation, Medizinische Verwaltung, Personalwirtschaft, Produktionswirtschaft, Rechnungswesen, Recht, Reiseverkehr/ Touristik, Sport und Freizeit, Steuern, Wirtschaftsinformatik	(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
				(gemäß RV)	24	48	Sachsen
				(gemäß RV)	24	48	Sachsen-Anhalt
				Absatzwirtschaft/ Marketing, Logistik, Touristik	(gemäß RV)	24	48

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
IV. Fachbereich Wirtschaft							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	6
5	Staatlich geprüfter Betriebswirt/ Staatlich geprüfte Betriebswirtin	Betriebswirtschaft	Absatzwirtschaft/ Marketing, Produktionswirtschaft, Rechnungswesen/ Controlling, Recht und Verwaltung/ Steuern, Transportwesen, Personalwirtschaft	(gemäß RV)	24	48	Thüringen
		Betriebswirtschaft und Unternehmensmanagement ²²⁾		gemäß RV, zusätzlich Fachschulreife oder Realschulabschluss oder Nachweis eines gleichwertigen Bildungsstandes sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24	36	Baden-Württemberg

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung									
IV. Fachbereich Wirtschaft									
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land		
					Vollzeit	Teilzeit			
1	2	3		4	5	6			
5	Staatlich geprüfter Betriebswirt/ Staatlich geprüfte Betriebswirtin	Betriebswirtschaft und Unternehmensmanagement ²²⁾	Außenwirtschaft und Fremdsprachen, Kommunikation und Büromanagement, Logistik, Marketing und Vertrieb, Steuern, Rechnungslegung und Controlling, Tourismus	gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24	48	Rheinland-Pfalz		
				(gemäß RV)	24	48	Hessen		
				(gemäß RV)	24	48	Schleswig-Holstein		
				(gemäß RV)	24	48	Hessen		
				(gemäß RV)	24	48	Thüringen		
	Staatlich geprüfter hauswirtschaftlicher Betriebsleiter/ Staatlich geprüfte hauswirtschaftliche Betriebsleiterin	Hauswirtschaft ^{25) 26)}	hauswirtschaftliche Dienstleistung	gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss		36	Bremen		
				(gemäß RV)		36	Hamburg		
				(gemäß RV)	24	48	Niedersachsen		
				gemäß RV, zusätzlich Qualifizierter Sekundarabschluss I	24	48	Rheinland-Pfalz		
				(gemäß RV)	24	48	Sachsen-Anhalt		
				(gemäß RV)	24	48	Schleswig-Holstein		

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
IV. Fachbereich Wirtschaft							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
5	Staatlich geprüfter hauswirtschaftlicher Betriebsleiter/ Staatlich geprüfte hauswirtschaftliche Betriebsleiterin	Hauswirtschaft/ Ländliche Hauswirtschaft ²⁷⁾					
	Staatlich geprüfter Betriebswirt/ Staatlich geprüfte Betriebswirtin	Hotelbetriebswirtschaft und Hotelmanagement		gemäß RV, zusätzlich Fachoberschulreife	24	36	Brandenburg
				gemäß RV, zusätzlich Qualifizierter Sekundarabschluss I	36		Rheinland-Pfalz
	Hotel- und Gaststättengewerbe ^{28) 29)}			gemäß RV, zusätzlich Fachschulreife oder Realschulabschluss oder Nachweis eines gleichwertigen Bildungsstandes sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24		Baden-Württemberg
				(gemäß RV)	24		Hamburg
				(gemäß RV)	24	48	Hessen
				gemäß RV, zusätzlich Mittlere Reife	24	48	Mecklenburg-Vorpommern
				(gemäß RV)	24	48	Niedersachsen
				(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
	(gemäß RV)	24	48	Sachsen			

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
IV. Fachbereich Wirtschaft							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
5	Staatlich geprüfter Betriebswirt/ Staatlich geprüfte Betriebswirtin			(gemäß RV)	24		Sachsen-Anhalt
				(gemäß RV)	24	48	Thüringen
		Informatik	Wirtschaftsinformatik	(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
				(gemäß RV)	24	48	Schleswig-Holstein
				(gemäß RV)	24	48	Thüringen
				(gemäß RV)	24	48	Thüringen
		Informationsverarbeitung und Informationsmanagement		gemäß RV, zusätzlich Qualifizierter Sekundarabschluss I	24	48	Rheinland-Pfalz
		Internationale Wirtschaft		gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24		Bremen
		Logistik ³⁰⁾		(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
				(gemäß RV)	24		Sachsen-Anhalt
			Produktionslogistik; Transportlogistik	(gemäß RV)	24	48	Thüringen
		Marketing		(gemäß RV)		42	Berlin
				(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
		Möbelhandel		(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
Textilbetriebswirtschaft		(gemäß RV)	24		Bayern		
Tourismus		(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen		
Veranstaltungs- und Eventmanagement		gemäß RV, zusätzlich Qualifizierter Sekundarabschluss I	24	48	Rheinland-Pfalz		
Verkehrswirtschaft/Logistik		gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24		Bremen		

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
IV. Fachbereich Wirtschaft							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
5	Staatlich geprüfter Betriebswirt/ Staatlich geprüfte Betriebswirtin	Wirtschaft	Finanzwirtschaft	(gemäß RV)		42	Berlin
			Internationales Logistikmanagement	gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss		36	Bremen
		Wirtschaftsinformatik		(gemäß RV)	24	48	Berlin
		Wohnungswirtschaft (und Real- kredit)		(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
				(gemäß RV)	24	48	Sachsen
Abweichende Berufsbezeichnung							
	²²⁾ Staatlich geprüfter Betriebsfachwirt/ Staatlich geprüfte Betriebsfachwirtin		Außenwirtschaft u. Fremdsprachen, Kommunikation und Büromanagement, Logistik, Marketing und Vertrieb, Steuern/ Rechnungslegung und Controlling, Tourismus	gemäß RV, zusätzlich Qualifizierter Sekundarabschluss I	12	24	Rheinland-Pfalz
	²³⁾ Staatlich geprüfter Wirtschaftsinformatiker/ Staatlich geprüfte Wirtschaftsinformatikerin			(gemäß RV)	24	48	Bayern
				(gemäß RV)	24	48	Thüringen
	²⁴⁾ Staatlich geprüfter Europakorrespondent/ Staatlich geprüfte Europakorrespondentin			Mittlerer Schulabschluss oder gleichwertiger Abschluss und Anschluss einer anerkannten kaufm. Berufsausbildung sowie mindestens befriedende Leistungen in der gewählten ersten Fremdsprache	24		Berlin

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
IV. Fachbereich Wirtschaft							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
	Abweichende Berufsbezeichnung						
²⁵⁾	Staatlich geprüfter Betriebsleiter/ Staatlich geprüfte Betriebsleiterin		Großhaushalt, Hotel- und Gaststätten	(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
²⁶⁾	Staatlich geprüfter Wirtschaftler/ Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin	Hauswirtschaft		(gemäß RV)	12	24	Schleswig-Holstein
²⁷⁾	Staatlich geprüfter Betriebswirt/Staatlich geprüfte Betriebswirtin für Ernährungs- und Versorgungsmanagement			gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24		Bayern
				(gemäß RV)	24		Berlin
²⁸⁾	Staatlich geprüfter Hotelbetriebswirt/ Staatlich geprüfte Hotelbetriebswirtin			(gemäß RV)	24		Bayern
²⁹⁾	Staatlich geprüfter Hotel- und Gaststättenbetriebswirt/ Staatlich geprüfte Hotel- und Gaststättenbetriebswirtin			(gemäß RV)	48		Schleswig-Holstein
²⁹⁾	Staatlich geprüfter Gastronom/ Staatlich geprüfte Gastronomin			(gemäß RV)	24		Schleswig-Holstein
³⁰⁾	Staatlich geprüfter Wirtschaftsinformatiker/Staatlich geprüfte Wirtschaftsinformatikerin	Logistik		(gemäß RV)	24	48	Thüringen

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
V. Fachbereich Sozialwesen							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5		6
6	Staatlich anerkannter Erzieher/ Staatlich anerkannte Erzieherin bzw. Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger/Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin	Sozialpädagogik	Jugend- und Heimerziehung	Mittlerer Schulabschluss oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand und Abschluss Berufskolleg für Praktikanten oder vergleichbare Ausbildung oder Abschluss als Kinderpflegerin oder Hochschulzugangsberechtigung und förderliche praktische Tätigkeit bzw. Mittlerer Bildungsabschluss oder ein gleichwertig anerkannter Bildungsstand und eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder eine mindestens einjährige angeleitete geeignete praktische Tätigkeit in Einrichtungen und Diensten des Sozial- und Gesundheitswesens	36	max. 60	Baden-Württemberg

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
V. Fachbereich Sozialwesen							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5		6
6	Staatlich anerkannter Erzieher/ Staatlich anerkannte Erzieherin bzw. Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger/Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin	Sozialpädagogik		(gemäß RV)	36	bis 72	Bayern
				Fachhochschulreife oder Mittlerer Schulabschluss und berufliche Vorbildung	36	36	Berlin
				Fachoberschulreife + abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder abgeschlossenen Berufsausbildung + für die Fachrichtung förderliche Tätigkeit oder Fachhochschulreife oder allgemeine Hochschulreife + für die Fachrichtung förderliche Tätigkeit	36	36	Brandenburg

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
V. Fachbereich Sozialwesen							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5		6
6	Staatlich anerkannter Erzieher/ Staatlich anerkannte Erzieherin bzw. Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger/Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin	Sozialpädagogik		Mittlerer Schulabschluss mit mindestens befriedigend lautender Gesamtnote im Fach Deutsch und einschlägige einjährige Vorbildung oder abgeschlossene Berufsausbildung oder andere einschlägige zweijährige Vorbildung oder fünfjährige förderliche Berufstätigkeit oder Hochschulzugangsberechtigung und einschlägiges einjähriges Praktikum und gesundheitliche Eignung für den Beruf	36		Bremen

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
V. Fachbereich Sozialwesen							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
6	Staatlich anerkannter Erzieher/ Staatlich anerkannte Erzieherin bzw. Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger/Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin	Sozialpädagogik		Mittlerer Bildungsabschluss (MBA) und Abschluss einer mind. zweijährigen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf / im öffentlichen Dienst oder an einer BFS <u>oder</u> MBA und dreijährige Berufstätigkeit in einem für die Ausbildung förderlichen Beruf <u>in begründeten Fällen auch</u> MBA und vierjährige Berufstätigkeit <u>oder</u> Fachhochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife mit einjährigem Praktikum oder einjähriger Berufstätigkeit in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich	36		Hamburg

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
V. Fachbereich Sozialwesen							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
6	Staatlich anerkannter Erzieher/ Staatlich anerkannte Erzieherin bzw. Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger/Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin	Sozialpädagogik		Mittlerer Abschluss, Berufsabschluss als Staatlich geprüfte/r Sozialassistent/in oder eine einschlägige anerkannte Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer, bzw. Feststellungsprüfung mit Nachweis einer Berufstätigkeit und von sozialpädagogischer Erfahrung	36	max. 60	Hessen
				(gemäß RV)	36	48	Mecklenburg-Vorpommern
				(gemäß RV)	24	48	Niedersachsen
				(gemäß RV)	36		Nordrhein-Westfalen
				(gemäß RV)	36	max. 60	Rheinland-Pfalz
			Mittlerer Bildungsabschluss + abgeschlossene, einschlägige Ausbildung oder mind. vierjährige, für den Besuch der Fachschule förderliche hauptberufliche Tätigkeit oder einjähriges berufliches Vorpraktikum	36			Saarland

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
V. Fachbereich Sozialwesen							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
6	Staatlich anerkannter Erzieher/ Staatlich anerkannte Erzieherin bzw. Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger/Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin	Sozialpädagogik		Realschulabschluss oder gleichwertiger Bildungsabschluss, Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung von mind. zweijähriger Dauer oder Abschluss einer Berufsausbildung + entsprechende Berufstätigkeit von 2 Jahren oder, soweit förderlich, mindestens 1 Jahr, oder erziehende oder pflegende Berufstätigkeit von mind. 7 Jahren	36	48	Sachsen
				(gemäß RV)	36		Sachsen-Anhalt

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
V. Fachbereich Sozialwesen							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
6	Staatlich anerkannter Erzieher/ Staatlich anerkannte Erzieherin bzw. Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger/Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin	Sozialpädagogik		RSA und der Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem BBiG oder HwO sowie der Abschluss der Berufsschule oder der Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht vergleichbar geregelten Ausbildung oder eine für die Zielsetzung der Fachrichtung förderliche Tätigkeit von fünf Jahren. Der Nachweis der Hochschulreife oder Fachhochschulreife wird als gleichwertige berufliche Aufnahmevoraussetzung anerkannt, wenn die Bewerberinnen und Bewerber zusätzlich für eine sozialpädagogische Tätigkeit förderliche Erfahrungen nachweisen können.	36		Schleswig-Holstein Regelung ist in der Überarbeitung
				(gemäß RV)	36	54	Thüringen

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
V. Fachbereich Sozialwesen							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5		6
6	Staatlich anerkannter Erzieher/ Staatlich anerkannte Erzieherin bzw. Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger/Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin	Heilerziehungspflege ^{31) 32)}		Mittlerer Schulabschluss oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand und Abschluss Berufskolleg für Praktikanten oder vergleichbare Ausbildung oder Abschluss als Kinderpflegerin oder Hochschulzugangsberechtigung und förderliche praktische Tätigkeit bzw. Mittlerer Bildungsabschluss oder ein gleichwertig anerkannter Bildungsstand und eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder eine mindestens ein-jährige angeleitete geeignete praktische Tätigkeit in Einrichtungen und Diensten des Sozial- und Gesundheitswesens	36	max. 60	Baden-Württemberg
				(gemäß RV)	36/24		Bayern
				mind. Mittlerer Schulabschluss und ein erfolgreicher Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung	36	48	Berlin

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
V. Fachbereich Sozialwesen							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
6	Staatlich anerkannter Erzieher/ Staatlich anerkannte Erzieherin bzw. Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger/Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin	Heilerziehungspflege ^{31) 32)}		Fachoberschulreife + abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung <u>oder</u> abgeschlossenen Berufsausbildung + für die Fachrichtung förderliche Tätigkeit <u>oder</u> Fachhochschulreife oder allgemeine Hochschulreife + für die Fachrichtung förderliche Tätigkeit	36	36	Brandenburg
				Mittlerer Schulabschluss und eine mindestens einjährige einschlägige Vorbildung oder abgeschlossene Berufsausbildung und einjährige einschlägige Tätigkeit oder vierjährige einschlägige Berufstätigkeit oder Hochschulzugangsberechtigung und einschlägiges einjähriges Praktikum und gesundheitliche Eignung für den Beruf	36		Bremen

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
V. Fachbereich Sozialwesen							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5		6
6	Staatlich anerkannter Erzieher/ Staatlich anerkannte Erzieherin bzw. Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger/Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin	Heilerziehungspflege ^{31) 32)}		Mittlerer Bildungsabschluss (MBA) und Abschluss einer mind. zweijährigen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf / im öffentlichen Dienst oder an einer BFS <u>oder</u> MBA und dreijährige Berufstätigkeit in einem für die Ausbildung förderlichen Beruf <u>in begründeten Fällen auch</u> MBA und vierjährige Berufstätigkeit <u>oder</u> Fachhochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife mit einjährigem Praktikum oder einjähriger Berufstätigkeit in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich	36		Hamburg

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
V. Fachbereich Sozialwesen							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
6	Staatlich anerkannter Erzieher/ Staatlich anerkannte Erzieherin bzw. Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger/Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin	Heilerziehungspflege ^{31) 32)}		Mittlerer Abschluss, Berufsabschluss als Staatlich geprüfte/r Sozialassistent/in oder eine einschlägige anerkannte Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer, bzw. Feststellungsprüfung mit Nachweis einer Berufstätigkeit und von sozialpädagogischer Erfahrung	36	max. 60	Hessen
				(gemäß RV)	36	48	Mecklenburg-Vorpommern
				(gemäß RV)	36		Nordrhein-Westfalen
				(gemäß RV)		36	Rheinland-Pfalz
				Realschulabschluss oder gleichwertiger Bildungsabschluss, Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung von mind. zweijähriger Dauer oder Abschluss einer Berufsausbildung + entsprechende Berufstätigkeit von 2 Jahren oder, soweit förderlich, mindestens 1 Jahr, oder erziehende oder pflegende Berufstätigkeit von mind. 7 Jahren	36	48	Sachsen

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
V. Fachbereich Sozialwesen							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5		6
6	Staatlich anerkannter Erzieher/ Staatlich anerkannte Erzieherin bzw. Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger/Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin	Heilerziehungspflege ^{31) 32)}		RSA und eine mindestens einjährige erfolgreich abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung und eine mind. einjährige einschlägige berufliche Tätigkeit oder eine mind. zweijährige erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung und eine mind. einjährige einschlägige berufliche Tätigkeit	36		Sachsen-Anhalt

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
V. Fachbereich Sozialwesen							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
6	Staatlich anerkannter Erzieher/ Staatlich anerkannte Erzieherin bzw. Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger/Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin	Heilerziehungspflege ^{31) 32)}		RSA und eine mindestens zweijährige abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder eine mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung und ein einjähriges einschlägiges Praktikum oder ein einschlägiges zweijähriges Praktikum oder eine für die Zielsetzung der Fachrichtung förderliche Tätigkeit von fünf Jahren. Der Nachweis der Hochschulreife oder Fachhochschulreife wird in Verbindung mit einem einjährigen einschlägigen Praktikum als gleichwertige berufliche Aufnahmevoraussetzung anerkannt.	36		Schleswig-Holstein
				(gemäß RV)	36	54	Thüringen
Abweichende Berufsbezeichnungen:							
	³¹⁾ Staatlich geprüfter Heilerziehungspfleger/ Staatlich geprüfte Heilerziehungspflegerin			(gemäß RV)	36		Niedersachsen
	³²⁾ Staatlich anerkannter Familienpfleger/ Staatlich anerkannte Familienpflegerin			(gemäß RV)	36		Bayern
				erw. Hauptschulabschluss und erfolgreicher Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung	36		Berlin
				(gemäß RV)	36		Thüringen

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
V. Fachbereich Sozialwesen							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
7	Staatlich anerkannter Heilpädagoge/ Staatlich anerkannte Heilpädagogin ^{33) 34)} ^{35) 36)}	Heilpädagogik		Abgeschlossene Berufsausbildung und die Erlaubnis, eine der folgenden Berufsbezeichnungen zu führen: „Staatlich anerkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher“, „Staatlich anerkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher Schwerpunkt Jugend- und Heimerziehung“, „Staatlich anerkannte Jugend- und Heimerzieherin/Staatlich anerkannter Jugend- und Heimerzieher“, „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin/Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ und eine mindestens einjährige hauptberufliche praktische Tätigkeit in sozial- und heilpädagogischen Arbeitsfeldern nach Erteilung der Berufserlaubnis	18	36	Baden-Württemberg

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
V. Fachbereich Sozialwesen							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
7	Staatlich anerkannter Heilpädagoge/ Staatlich anerkannte Heilpädagogin ^{33) 34)} ^{35) 36)}	Heilpädagogik		(gemäß RV)	24	48	Bayern
				Staatliche Anerkennung als Erzieher/in oder eine andere einschl. Berufsausbildung, eine mind. einjährige hauptberufliche praktische Tätigkeit in sozial- oder sonderpädagogischen Einrichtungen	18	24	Berlin
				Heilerziehungspfleger oder Erzieher + mind. 1 Jahr hauptberufl. praktische Tätigkeit in der erworbenen Qualifikation	18	30	Brandenburg
				Abschluss als Erzieher, Sozialpädagoge, Sozialarbeiter, in begründeten Ausnahmefällen auch andere abgeschlossene Ausbildungen, einschlägige Berufspraxis nach Abschluss der Ausbildung, bei Teilzeit zusätzlich Tätigkeit in einer sozialpädagogischen oder sonderpädagogischen Einrichtung für die Dauer der Ausbildung	18	30	Hessen
				(gemäß RV)	18	30	Niedersachsen
				(gemäß RV)	18		Nordrhein-Westfalen
				(gemäß RV)	18		Rheinland-Pfalz

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
V. Fachbereich Sozialwesen							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
7	Staatlich anerkannter Heilpädagoge/ Staatlich anerkannte Heilpädagogin ^{33) 34)} ^{35) 36)}	Heilpädagogik		Realschulabschluss oder gleichwertiger Bildungsabschluss + staatl. Anerkennung als Erzieher oder Heilerziehungspfleger oder einschlägiger höherwertiger Berufsabschluss + förderliche Berufstätigkeit in sozial- oder sonderpäd. Einrichtungen von mind. 1 Jahr	24	36	Sachsen
				Staatl. anerkannter Erzieher oder Heilerziehungspfleger und danach mind. einjährige hauptberufliche praktische Tätigkeit in sozial- oder sonderpädagogischen Einrichtungen	18		Sachsen-Anhalt

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
V. Fachbereich Sozialwesen							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
7	Staatlich anerkannter Heilpädagoge/ Staatlich anerkannte Heilpädagogin ^{33) 34)} <small>35) 36)</small>	Heilpädagogik		RSA und Abschluss der Fachschule der Fachrichtung Sonderpädagogik, des Ausbildungsganges „Erzieherin“ oder „Erzieher“ der Fachrichtung Sozialpädagogik oder eine für die Zielsetzung der Fachrichtung als gleichwertig anerkannte Qualifikation und jeweils eine mindestens einjährige, für die Zielsetzung der Fachrichtung förderliche Tätigkeit	18		Schleswig-Holstein
				(gemäß RV)	18	36	Thüringen
	Abweichende Berufsbezeichnungen:						
	³³⁾ Staatlich anerkannter Sonderpädagoge/ Staatlich anerkannte Sonderpädagogin			Heilerziehungspfleger oder Erzieher + mind. 1 Jahr hauptberufliche praktische Tätigkeit in der erworbenen Qualifikation		36	Brandenburg
	³⁴⁾ Staatlich anerkannter Heilpädagoge/ Staatlich anerkannte Heilpädagogik			Heilerziehungspfleger oder Erzieher + mind. 1 Jahr hauptberufliche praktische Tätigkeit in der erworbenen Qualifikation		36	Brandenburg
	³⁵⁾ Staatlich anerkannter Motopädagoge/ Staatlich anerkannte Motopädagogin			(gemäß RV)	12		Schleswig-Holstein
	³⁶⁾ Staatlich geprüfter Motopäde/Staatlich geprüfte Motopädin			(gemäß RV)	24		Thüringen